

## § 9

(1) Bei dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes Dresden, der wichtigsten Liefer- und Verbrauchbetriebe sowie der Industriegewerkschaft Textil/Bekleidung Leder zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission berufen. Den Gewerkschaftsvertreter benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Textil/Bekleidung/Leder.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen  
Kontors für Zellstoff und Papier.**

**Vom 24. Mai 1958**

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1953 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBL I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger auf dem Sektor Zellstoff, Papier und Verpackungsmittel im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Erzeugnisse der Zellstoff- und Papierproduktion wird aus der bisher dafür zuständigen Gruppe der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Leichtindustrie mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier gebildet.

(2) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist juristische Person und stellt seinen Plan der Einnahmen und Ausgaben wie eine Haushaltsorganisation auf. Sein Sitz ist Berlin. Dem Kontor sind Großhandelsbetriebe unterstellt. Bei Ausübung eigener wirtschaftlicher Tätigkeit arbeitet das Kontor nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

## § 2

(1) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen

und der von ihm aufgestellten Sortimentsbilanzen die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Zellstoff-, Papier- und Pappenerzeugnissen, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung, mit graphischen Bedarfsartikeln und Bürobearbeitungsartikeln zu lenken.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Ausarbeitung und Durchsetzung der erforderlichen Sortimentsbilanzen und sonstigen Feinbilanzen,
- b) Organisation des Absatzes und der planmäßigen Versorgung der Bedarfsträger mit Hilfe von Lieferplänen,
- c) Einflußnahme auf die Aufstellung der entsprechenden Produktionspläne zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,
- d) Mitwirkung bei der Perspektivplanung im Rahmen der langfristigen Entwicklung der Produktion,
- e) Sicherung der Sorten- und termingerechten Versorgung der Papier- und Pappenindustrie mit Altpapier und Alttextilien,
- f) Leitung und Entwicklung des erforderlichen Handelsnetzes.

## § 3

Zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier insbesondere nachstehende Pflichten und Befugnisse:

## 1. Pflichten

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier hat

- a) mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission in Fragen der Ausarbeitung und Festlegung der Jahresproduktionspläne sowie der Aufstellung und Durchführung der Materialbilanzen zusammenzuarbeiten,
- b) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges von Erzeugnissen der in § 2 Abs. 1 genannten Art mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,
- c) die Bilanzreserven zu verwalten sowie die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission zu regeln,
- d) bei der Festlegung der Exportaufgaben der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission mitzuwirken,
- e) bei der Aufstellung der Importpläne mitzuwirken, die Importe in Abstimmung mit der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission zu verteilen, die termingerechte Realisierung des Plananteiles Import zu überwachen und über die Konten „Diverse Importe“ zu verfügen,
- f) die Ausarbeitung Allgemeiner Lieferbedingungen für den Sektor Zellstoff, Papier und Verpackungsmittel im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren und bei der Festlegung der in Betracht kommenden Technischen Güte- und Leistungsbedingungen (TGL) mitzuwirken,
- g) die Materialbilanzen in Übereinstimmung mit der Methode der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes lieferseitig abzurechnen.